

0104 Fernwärme Oberkirch

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Dokumentversion: V1
 Datum: 06.06.2023
 Validierungsstelle: Swiss Climate AG
 Taubenstrasse 32
 3011 Bern

Gesuch

- Ersteinreichung (Art. 7 CO₂-Verordnung)
- erneute Validierung zur Verlängerung der Kreditierungsperiode (Art. 8b CO₂-Verordnung)
- erneute Validierung aufgrund einer wesentlichen Änderung (Art. 11 Abs. 3 CO₂-Verordnung)

Inhalt

Gesamtbeurteilung Projekt-/Programmbeschreibung, Zusammenfassung und FAR	3
1 Angaben zur Validierung	4
1.1 Verwendete Unterlagen	4
1.2 Vorgehen bei der Validierung	4
1.3 Unabhängigkeitserklärung	5
1.4 Haftungsausschlusserklärung	6
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	7
2.1 Projektorganisation	7
2.2 Projektinformation	7
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	7
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts/Programms	8
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	8
3.2 Abgrenzung zu weiteren klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	10
3.3 Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen (ex-ante)	12
3.4 Nachweis der Zusätzlichkeit	13
3.5 Aufbau und Umsetzung des Monitorings	16
3.6 Abschliessende Beurteilung	19

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Validierung

Gesamtbeurteilung Projekt-/Programmbeschreibung, Zusammenfassung und FAR

Die Validierung des Projekts hat folgende Resultate ergeben:

- Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und konsistent, so dass Aussagen und Berechnungen transparent und nachvollziehbar sind.
- Die Messmethode zur Bestimmung der Emissionsminderungen stellt sicher, dass alle notwendigen Daten und Informationen für die erfolgreiche Verifizierung des Projektes regelmässig und zuverlässig erfasst und dokumentiert werden. Die Methode zur Bestimmung der Emissionsverminderungen entspricht Anhang 3a der CO₂-Verordnung. Die Anforderungen an die Nachweismethode betreffend Vollständigkeit, Konsistenz und Zweckmässigkeit sind erfüllt.
- Die Prozess- und Managementstrukturen sind klar definiert und werden als geeignet beurteilt, um zuverlässige Resultate zu erhalten.
- Da keine wesentlichen Änderungen am Projekt vorgenommen wurden, so muss gemäss [VD4] keine erneute Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt werden, da diese unabhängig von der Kreditierungsperiode für die gesamte Projektdauer gilt.
- Sämtliche Fragen (3 CR und 2 CAR) konnten während der Validierung geklärt werden. Es wurde kein FAR formuliert.

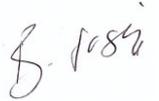
Die Validierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt mithilfe der Projektbeschreibung, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 (8. aktualisierte Auflage 2022) und UV-2001 (3. aktualisierte Auflage 2022) des BAFU validiert wurde:

Fernwärme Oberkirch

Das Projekt erfüllt aus Sicht der Validierungsstelle die Anforderungen an ein Projekt zur Emissionsverminderung gemäss CO₂-Verordnung.

Für das Monitoring empfiehlt die Validierungsstelle keine Forward Action Requests (FAR).

Informationen zur Validierungsstelle:

Fachexpertin	Barbara Jossi +41 31 330 15 75 barbara.jossi@swissclimate.ch	Bern, 06.06.2023	
Qualitätsverantwortliche	Luka Blumer +41 31 330 15 84 luka.blumer@swissclimate.ch	Bern, 06.06.2023	
Gesamtverantwortlicher	Othmar Hug +41 31 330 15 77 othmar.hug@swissclimate.ch	Bern, 06.06.2023	

1 Angaben zur Validierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	Version 1.2 vom 17.04.2023 [1.2]
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	Liste Anlagen mit CO ₂ -Abgabebefreiung – Gebäudeprogramm, Stand am 31.01.2022 [D1]

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Validierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Validierung

ZIEL DER VALIDIERUNG

- Überprüfung, ob Artikel 5 (bei Programmen auch 5a) der CO₂-Verordnung erfüllt sind
- Prüfung, ob Angaben zum Projekt/Programm vollständig und konsistent sind
- Prüfung der Methoden zur Abschätzung der erwarteten Emissionsverminderung
- Prüfung der Referenzentwicklung und der Zusätzlichkeit
- Prüfung des Monitoring-Konzepts
- Empfehlungen zum Eignungsentscheid zuhanden der Geschäftsstelle Kompensation abgeben (Art. 8 Abs. 1 CO₂-Verordnung)

BESCHREIBUNG DER GEWÄHLTEN METHODEN

Diese Validierung basiert auf den Anforderungen der CO₂-Verordnung [VD 1] sowie den Vorgaben des BAFU [VD 2], [VD 3]. Sie folgt dem Leitfaden der Geschäftsstelle Kompensation [VD 4] und basiert auf Best Practice Anleitungen. Die Grundlagen und Referenzen, auf denen die Validierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

BESCHREIBUNG DES VORGEHENS / DURCHGEFÜHRTE SCHRITTE

Die Swiss Climate AG befolgte während der Verifizierung/Validierung die Anforderungen des BAFU an eine Verifizierung/Validierung. Swiss Climate wendet Standard Auditing-Techniken an, um die Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Konsistenz, Transparenz und Konservativität der von den Projekten/Programmen erhaltenen Informationen zu beurteilen, beinhaltend wenn angebracht, aber nicht limitiert auf

- die Prüfung der Unterlagen, einschliesslich Überprüfung von Daten und Informationen, um die Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit von Informationen zu gewährleisten;
- Validierung mittels Validierungscheckliste und Berichtsvorlage;
- Cross Checks von Projektinformationen mit vergleichbaren Informationsquellen zur Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung;
- Follow-up-Massnahmen (Telefonate, Interviews, Korrespondenz), um notwendige Klärungen und Korrekturen in den Monitoringbericht einfliessen zu lassen (CR, CAR, FAR);
- ggf. Ortsbegehung;
- Bereinigung von CR, CAR und FAR;
- eine interne Review des Validierungsberichts;
- die abschliessende Beurteilung des Projekts hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen von Artikel 5 resp. Art. 5a der CO₂-Verordnung;
- Qualitätssicherung.

BESCHREIBUNG DES VORGEHENS ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

- In Anlehnung an ISO 14064-2 beachtet die Verifizierung/Validierung die folgenden Grundsätze:
 - Relevanz;
 - Vollständigkeit;
 - Konsistenz;
 - Genauigkeit;
 - Transparenz;
 - Konservativität.
- Prüfung der formalen Korrektheit der verwendeten und einzureichenden Unterlagen inkl. vorliegenden Berichts
- Technische Review durch Qualitätsverantwortlichen, der beim BAFU als solcher registriert ist
- Sicherstellung der ordentlichen Archivierung aller Unterlagen
- Prozesse und Zuständigkeiten

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen Swiss Climate AG die Validierung dieses Projekts 0104 Fernwärme Oberkirch.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekte, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind.

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung¹ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichem Projekttyp beteiligt war²;
- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt³ oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁴;

¹ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

² Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

³ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁴ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/pe k>

- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlussklärung

Die Informationen bzw. Unterlagen, welche von Swiss Climate für die Validierung des Projektes / Programms verwendet wurden, stammen entweder vom Auftraggeber oder von Quellen, die Swiss Climate unter Aufwendung der üblichen Sorgfalt als zuverlässig eingestuft hat. Swiss Climate schliesst im gesetzlich zulässigen Ausmass die Haftung und jeglichen Ersatz von Schäden und Mangelfolgeschäden für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder der aus zuverlässig eingestuften Quellen erhaltenen Informationen und Unterlagen aus. Dieser Haftungsausschluss erfasst gleichermassen sämtliche auf der Grundlage dieser Informationen und Unterlagen von Swiss Climate gelieferten Arbeitsergebnisse wie z.B. Produkte, Berichte, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Energie Oberkirch AG, Luzernstrasse 68, 6208 Oberkirch
Kontakt	Frau Susanne Widmer, +41 79 428 08 42, s.g.widmer@bluewin.ch
Projektentwickler	Go-climate AG, Dr. Carl Ulrich Gminder, +41 79 708 82 40, carl@go-climate.com

2.2 Projektinformation

KURZE BESCHREIBUNG DES PROJEKTS/PROGRAMMS

Die Gemeinde Oberkirch hat die Energie Oberkirch im Jahr 2013 gegründet, um einen holzbasierten WV zu errichten und zu betreiben, der eine klimafreundliche Alternative zu fossiler Wärme in der Gemeinde bietet. Vor dem Projekt gab es keinen Wärmeverbund in Oberkirch. Das Projektziel ist es, in Gebäuden der Gemeinde Oberkirch Öl- oder Stromheizungen entweder zu ersetzen (bestehende Bauten) oder zu vermeiden (Neubauten/ Ersatzbauten).

Die Wärmeerzeugung entsteht durch die Verbrennung von Biomasse (Holzkessel 1 (550 kW), Holzkessel 2 (700kW)), sowie dem Betrieb eines Ölkessels (800 kW) als Backup und zur Spitzenlastabdeckung. Die Heizzentrale befindet sich im Schulhaus [REDACTED] und versorgt die [REDACTED] sowie das Neubaugebiet [REDACTED].

PROJEKTTYP GEMÄSS PROJEKT-/PROGRAMMBESCHREIBUNG

3.2 Wärmeerzeugung durch Verbrennung von Biomasse mit und ohne Fernwärme

ANGEWANDTE TECHNOLOGIE

Holzschnitzelfeuerung mit Fernwärmeverbund

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

FORMALE PRÜFUNG

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Vollzugs-Mitteilung und ergänzende Dokumente).		x Vgl. Anhang A	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		x	CAR-1
2.3.3	Die Projekt-/Programmbeschreibung und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent. Sie entsprechen den Vorgaben von Art. 6 CO ₂ -Verordnung.		x	
2.3.4	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert		x	

Das Gesuch basiert auf den relevanten Grundlagen. Mit CAR 1 wurde die Referenz auf dem Deckblatt auf den korrekten Artikel der CO₂-Verordnung korrigiert. Die Projektbeschreibung sowie die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent und entsprechen den Vorgaben der CO₂-Verordnung. Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert. Es handelt sich um die Energie Oberkirch AG.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts/Programms

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

PROJEKT-/PROGRAMMZUSAMMENFASSUNG, TYP UND UMSETZUNGSFORM, STANDORT

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Zusammenfassung (Abschnitt 1.1 der Projekt-/Programmbeschreibung) ist konsistent mit den weiteren Angaben im Bericht.		x	
3.1.2	Der Projekttyp entspricht nicht einem ausgeschlossenen Projekttyp (vgl. Anhang 3 CO ₂ -Verordnung).		x	

Zu diesem Abschnitt wurden keine Requests erhoben. Es gab keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur vorherigen Kreditierungsperiode.

PROJEKT-/PROGRAMMBESCHREIBUNG: AUSGANSLAGE, ZIEL UND TECHNOLOGIE

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.3	Die Beschreibung der Ausgangslage (Ist-Situation ohne Projekt/Programm) ist verständlich, zutreffend und nachvollziehbar.		x	
3.1.4	Die Beschreibung des Projektes/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich, ob es sich um ein Projekt oder Programm handelt.		x	
3.1.5	Die angewandte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik. (Bei einem Programm mit verschiedenen Technologien gilt der Punkt für alle angewandten Technologien.)		x	CR 4
3.1.6	Der in der Projekt-/Programmbeschreibung angegebene Projekttyp (vgl. VoMi KOP Abschnitt 2.1 und Anhang L) ist richtig gewählt.		x	
3.1.7	Der Projekt-/Programmbeschreibung zeigt nachvollziehbar auf, inwiefern das Projekt/Programm die gesetzlichen Bestimmungen einhält (vgl. VoMi-KOP Abschnitt 2.3)		x	

Die Beschreibung der Ausgangslage sowie des Projekts ist verständlich und nachvollziehbar. Es handelt sich um ein einzelnes Projekt des Typs 3.2 «Wärmeerzeugung durch Verbrennen von Biomasse mit und ohne Fernwärme».

Die angewandte Technologie entspricht dem Stand der Technik. Der erste Holzschnitzelkessel wurde zwar bereits 2013 installiert, hat damit aber seine standardisierte Nutzungsdauer von 15 Jahren (vgl. Anhang 2 der VoMi [VD2]) noch nicht erreicht. Der zweite Holzschnitzelkessel wurde 2021 installiert.

Zudem sind in der Heizzentrale Staubabscheider zur Rauchgasreinigung in Betrieb, um die gesetzlichen Umweltbestimmungen der Luftreinhalteverordnung einzuhalten [ND 1].

PROJEKT-/PROGRAMMBESCHREIBUNG: REFERENZSZENARIO

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.18	Sind verschiedene plausible Alternativen zum Projekt/Programm-Szenario dargestellt? (vgl. Abschnitt 5.2 VoMi-KOP)		x	CAR 2
3.1.19	Ist das gewählte Referenzszenario die wirtschaftlich attraktivste Alternative, die mindestens dem Stand der Technik entspricht? Falls nicht die wirtschaftlich attraktivste Alternative als Referenzszenario angenommen wird, wird dies begründet.		x	

Gemäss VoMi [VD 2] Kapitel 5.2 wird das Referenzszenario nur einmal, nämlich im Gesuch um Bewilligung des Projekts, bestimmt. Beim Erstgesuch 2015 wurde festgestellt, dass ohne Umsetzung des Projektes weiterhin auf Heizöl gesetzt werden würde, wie dies bei jüngstem Ersatz von Ölheizungen (vor Umsetzung des Projekts) der Fall war. Eine Veränderung dieser Realität war nicht abzusehen, denn verschiedene potenzielle Kunden, welche ihre alte Heizzentrale damals in naher Zukunft ersetzen mussten, haben bei den Abklärungen des Gesuchstellers eindeutig ausgesagt, dass sie wieder eine Ölheizung realisieren würden. [6]

Darum wird das Referenzszenario als konstant angenommen und nach wie vor als plausibel beurteilt. Da es sich um eine Revalidierung handelt, werden die Alternativen zum Projektszenario nicht weiter geprüft. Mit CAR 2 wurde eine Korrektur formeller Art in der Projektbeschreibung vorgenommen.

PROJEKT-/PROGRAMMBESCHREIBUNG: TERMINE

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.20	Der Umsetzungsbeginn ist korrekt festgelegt (Abschnitt 2.8.1 VoMi-KOP).		x	
3.1.21	Der Umsetzungsbeginn des Projekts/Programms liegt bei der Einreichung des Gesuchs nicht länger als drei Monate zurück (Art. 5 Abs. 1 Bst. d CO ₂ -Verordnung).	x		
3.1.22	Die Belege für den Umsetzungsbeginn sind konsistent mit den Angaben in der Projekt/Programmbeschreibung.	x		
3.1.23	Bei baulichen Massnahmen entspricht die Wirkungsdauer von Projekten oder von in einem Programm enthaltenen Projekten der standardisierten Nutzungsdauer der technischen Anlagen. (Anhang A2 VoMi-KOP)		x	

3.1.24	Bei nicht-baulichen Massnahmen: Die Dauer des Projekts oder der in einem Programm enthaltenen Projekte entspricht der Wirkungsdauer.	x		
3.1.25	Der geplante Wirkungsbeginn ist aufgeführt.	x		
3.1.26	Beginn und Ende der Kreditierungsperiode sind korrekt aufgeführt, auch falls es sich um eine erneute Validierung handelt.		x	
3.1.27	Das Projekt/Programm ist noch nicht abgeschlossen.		x	

Da es sich um eine Revalidierung zwecks Verlängerung der Kreditierungsperiode handelt, sind die Punkte bzgl. Umsetzungs- und Wirkungsbeginn nicht relevant, da diese bereits bei der ersten Validierung resp. während der ersten Kreditierungsperiode geprüft wurden.

Die neue (dritte) Kreditierungsperiode läuft vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 und schliesst damit nahtlos an die aktuell laufende, zweite Kreditierungsperiode (30.05.2021 bis 31.12.2023) an [4].

ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG VON ABSCHNITT 3.1 DES VALIDIERUNGSBERICHTS

Es handelt sich um eine Revalidierung zur ordentlichen Verlängerung der Kreditierungsperiode. Im Vergleich zur letzten Projektbeschreibung [ND 3] gab es keine Veränderungen am Projekt.

3.2 Abgrenzung zu weiteren klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

FINANZHILFEN

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzhilfen sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“, bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist, sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A2 der Projekt-/Programmbeschreibung belegt. (vgl. Abschnitt 6.2, VoMi-KOP)	x		
3.2.2	Der Sachverhalt und aktuelle Stand zum möglichen Erhalt der kostenorientierten Einspeisevergütung KEV ⁵ ist in der Projekt-/Programmbeschreibung beschrieben. Die Validierungsstelle hat dazu im Validierungsbericht Stellung bezogen. Dies insbesondere bezüglich der Konsequenzen, die ein allfälliger Bezug der KEV für das Projekt hätte (Wirkungsaufteilung, Wirtschaftlichkeit).	x		

⁵ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Das Projekt selbst hat keine Finanzhilfen erhalten. Es gibt keine Anschlusspflicht in der Gemeinde. Ein kantonales Programm fördert Neuanschlüsse an Wärmeverbünde. Da die Emissionsverminderungen des Projekts gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung berechnet wird, ist diesem Umstand mit dem pauschalen Emissionsfaktor bereits Rechnung getragen.

Die Anlage ist eine reine Heizanlage und erhält daher keine KEV.

ABGRENZUNG ZU UNTERNEHMEN, DIE VON DER CO₂-ABGABE BEFREIT SIND

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.3	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen erwarteten Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.			x

Die Wärmebezüger [2] des Projekts weisen aktuell keine Schnittstelle mit CO₂-abgabebefreiten Unternehmen auf. Dies wurde überprüft mittels [D1]. Während des jährlichen Monitorings und der jährlichen Verifizierung wird jeweils überprüft, ob sich diese Situation geändert hat. Falls das Projekt zukünftig Schnittstellen zu CO₂-abgabebefreiten Unternehmen aufweist, müssen deren Emissionsreduktionen separat ausgewiesen werden.

DOPPELZÄHLUNGEN AUFGRUND ANDERWEITIGER ABGELTUNG DES ÖKOLOGISCHEN MEHRWERTS

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Im Monitoringkonzept sind Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts vorgesehen. (vgl. Art. 10 Abs. 5 CO ₂ -Verordnung und Abschnitt 2.9 VoMi-KOP)		x	CR 2
3.2.5	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.		x	

Im Monitoring wird vom Gesuchsteller und final von der Verifizierungsstelle überprüft, ob CO₂-abgabebefreite bzw. EHS-pflichtige Unternehmen angeschlossen sind. Da das Projekt keine zusätzliche kantonale Förderung (M18) erhält sowie eventuelle kantonale Förderung von Neuanschlüssen (M7) über die Standardmethode gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung einbezogen sind, sind keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählung vorgesehen (vgl. CR 2). Der Validierer stuft die getroffenen Massnahmen als genügend ein.

ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG VON ABSCHNITT 3.2 DES VALIDIERUNGSBERICHTS

Eine Doppelzählung ist aufgrund der ergriffenen Massnahmen ausgeschlossen.

3.3 Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen (ex-ante)

SYSTEMGRENZE, EMISSIONSQUELLEN, LEAKAGE

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1	Die Emissionsverminderungen werden im Inland erzielt.		x	
3.3.2	Alle direkten Emissionen sind mit einbezogen (geografische Ausdehnung, technische Teile, investitionsbedingte Anpassungen).		x	
3.3.3	Alle indirekten Emissionen (innerhalb der Systemgrenze) sind thematisiert und mit einbezogen.		x	
3.3.4	Alle Leakage-Emissionen (Veränderungen ausserhalb der Systemgrenzen durch das Projekt/Programm) sind quantifiziert und mit einbezogen.		x	

Die Systemgrenzen sind unverändert im Vergleich zur letzten Projektbeschreibung [ND 3].

EINFLUSSFAKTOREN

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5	Alle wesentlichen Einflussfaktoren sind identifiziert und beschrieben.		x	
3.3.6	Nationales, kantonales und kommunales Recht werden bei der Wahl der Referenzentwicklung und der Projektemissionen berücksichtigt, bspw. Mindestanforderungen von Bund, Kanton und Standortgemeinde.		x	
3.3.7	Das Projekt/Programm entspricht den geltenden Umweltvorschriften.		x	

In der nächsten Kreditierungsperiode sind keine signifikanten Einflüsse oder Veränderungen zu erwarten, die das Projekt oder die Emissionsreduktionen beeinflussen. Das Projekt entspricht den geltenden Umweltvorschriften. Mit der Anwendung der Standardmethode gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung müssen die kantonalen Vorgaben nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

EX-ANTE ERWARTETE PROJEKTEMISSIONEN / EMISSIONEN VON VORHABEN, EMISSIONEN IN DER REFERENZENTWICKLUNG UND EMISSIONSVERMINDERUNGEN INSGESAMT

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Die Annahmen zur Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar und zweckmässig. Das Konservativitätsprinzip wird eingehalten (vgl. Abschnitt 2.4 VoMi-KOP).		x	
3.3.9	Die erwarteten Emissionsverminderungen sind realistisch (vgl. Abschnitt 5.4 VoMi-KOP).		x	
3.3.10	Das Projekt/Programm sieht Massnahmen vor, die gemessen an der Referenzentwicklung zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung führen (Art. 5, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 CO ₂ -Verordnung).		x	
3.3.11	Die Wirkungsaufteilung ist definiert und allfällige Belege sind von den betroffenen Akteuren unterschrieben (Art der Wirkungsaufteilung vgl. Abschnitt 8.2 VoMi-KOP).	x		
3.3.12	Die Wirkungsaufteilung aufgrund von nichtrückzahlbaren Geldleistungen ist korrekt berechnet. (vgl. Abschnitt 8.2 VoMi-KOP).	x		

Die Annahmen zur Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar und zweckmässig. Die Berechnung wurde gemäss den Vorgaben der Standardmethode Anhang 3a der CO₂-Verordnung vorgenommen. Eine Wirkungsaufteilung aufgrund von nichtrückzahlbaren Geldleistungen oder aufgrund einer Anschlussförderung ist nicht notwendig.

Als Basis für die Berechnung der erwarteten Emissionsreduktionen verwendet der Gesuchsteller die effektiven Zahlen aus dem Monitoring 2022 und geht dabei von einem Wachstum des Wärmeverbundes von 1 % pro Jahr aus – sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten. Bei den Neubauten werden zudem die beiden bereits geplanten Überbauungen berücksichtigt (█ im 2024 mit 200 MWh/a) und (█ im 2026 mit 310 MWh/a). Für die Jahre des Anschlusses dieser Gebäude wird mit einem Anstieg des Heizölverbrauchs (Projektemissionen) von 11 % gerechnet, anschliessend mit einem Anstieg von 2 %.

Die Annahmen zum Wachstum wurden mit der Studie von EnergieSchweiz zum Ausbau der thermischen Netze [D2] verglichen und werden als plausibel beurteilt.

ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG VON ABSCHNITT 3.3 DES VALIDIERUNGSBERICHTS

Im Rahmen der Verifizierung dieses Abschnitts wurden keine Request erhoben.

3.4 Nachweis der Zusätzlichkeit

ANALYSE DER ZUSÄTZLICHKEIT UND WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSE

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die zur Wirtschaftlichkeitsanalyse verwendete Analyseverfahren ist korrekt.	x		

3.4.2	Die Formel zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist vollständig und korrekt.	x		
3.4.3	Die Wirtschaftlichkeitsanalyse wird mit den in der VoMi-KOP vorgegebenen Annahmen (bspw. Kapitalzins) berechnet.	x		
3.4.4	Die weiteren Annahmen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind nachvollziehbar und zweckmässig.	x		
3.4.5	Die Annahmen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind plausibel, dabei werden Unsicherheiten durch konservative Annahmen abgefangen.	x		
3.4.6	Alle Unterlagen zur Prüfung von Daten, Annahmen und Parameter der Wirtschaftlichkeitsanalyse sind vorhanden.	x		
3.4.7	Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist vollständig und korrekt.	x		
3.4.8	Unsicherheiten in der Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind durch konservative Annahmen abgefangen.	x		
3.4.9	Sämtliche Finanzhilfen fliessen in die Wirtschaftlichkeitsanalyse ein.	x		
3.4.10	Es wurden zwei Berechnungsvarianten realisiert (mit und ohne Einrechnung von Bescheinigungen).	x		
3.4.11	Das Projekt/die in einem Programm enthaltenen Projekte sind ohne die Ausstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen nicht wirtschaftlich.	x		
3.4.12	Der Beitrag aus dem Erlös der Bescheinigungen leistet einen relevanten Beitrag zur Überwindung der Unwirtschaftlichkeit: Die in Kapitel 5 VoMi-VVS aufgeführten Mindestanforderungen sind erfüllt.	x		
3.4.13	Falls 3.4.12 nicht zutrifft resp. nicht anwendbar ist: Die Begründung, warum die finanzielle Zusätzlichkeit dennoch erfüllt ist, ist plausibel und nachvollziehbar.		x	GR-3
3.4.14	Die Sensitivitätsanalyse ist korrekt. (Alle Parameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben, sind identifiziert und werden berücksichtigt.) (vgl. Abschnitt 6.3.2 VoMi-KOP und Kapitel 5 VoMi-VVS)	x		
3.4.15	Die Sensitivitätsanalyse ist robust (mindestens 10% Abweichung aller Hauptparameter, +/- 20% bei Baukosten grosser technischer Anlagen, +/-	x		

	25% bei Biogasanlagen). (vgl. Abschnitt 6.3.2 VoMi-KOP und Kapitel 5 VoMi-VVS)			
3.4.16	Der Zusätzlichkeitsnachweis ist nachvollziehbar und überprüfbar.	x		

In der ersten Version der Projektbeschreibung aus dem Jahr 2014 [ND 2] war eine Projektlaufzeit von 30 Jahren (2014 – 2044) angegeben. In der Projektbeschreibung für die erste Verlängerung der Kreditierungsperiode [ND 3] wurde die Projektlaufzeit auf 40 Jahre erhöht. Im Rahmen dieser ersten Revalidierung wurde die Zusätzlichkeit erneut überprüft, da neben der Änderung der Projektlaufzeit eine weitere wesentliche Änderung aufgrund des Ausbaus des Wärmeverbundes, der weit hinter den Planwerten zurückblieb, auftrat. Die VVS prüfte damals die Zusätzlichkeit anhand einer vereinfachten Prüfung und stellte fest, dass die Zusätzlichkeit nach wie vor gegeben ist [5].

Mit CR 3 wurde gefragt, ob es zu neuen Erkenntnissen kam, die die Unwirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt des Finanzierungsentscheidens in Frage stellen würden. Der Gesuchsteller verneint dies. Der Validierer hat keinen Grund, diese Aussage anzuzweifeln. Daher wird die Zusätzlichkeit weiterhin als gegeben angesehen.

ERLÄUTERUNGEN ZU ANDEREN HEMMNISSEN UND ÜBLICHE PRAXIS

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.18	Die geltend gemachten Hemmnisse sind begründet.	x		
3.4.19	Die geltend gemachten Hemmnisse sind korrekt quantifiziert, d.h. monetarisiert und belegt (und keine aufwändige Bewilligungsverfahren, die fehlende Investitionsbereitschaft oder fehlende finanzielle Mittel, geringerer Gewinn oder tiefere Projektrendite).	x		
3.4.20	Die mit der Überwindung des Hemmnisses verbundenen Kosten betragen mindestens 10% der für die Projekt/Programmumsetzung gesamthaft budgetierten Mittel.	x		
3.4.21	Das Projekt oder Vorhaben entspricht nicht der üblichen Praxis (Vgl. Abschnitt 6.4 VoMi-KOP).	x		

ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG VON ABSCHNITT 3.4 DES VALIDIERUNGSBERICHTS

Da keine wesentlichen Änderungen am Projekt vorgenommen wurden, so muss gemäss [VD4] keine erneute Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt werden, da diese unabhängig von der Kreditierungsperiode für die gesamte Projektdauer gilt. Alle Requests konnten zufriedenstellend gelöst werden.

3.5 Aufbau und Umsetzung des Monitorings

BESCHREIBUNG DER GEWÄHLTEN NACHWEISMETHODE

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Nachweismethode ist in Kapitel 5.1 der Projekt-/Programmbeschreibung verständlich beschrieben.		x	
3.5.2	Die vorgesehenen Parameter sind geeignet und angemessen für den Nachweis der Emissionsverminderungen. Mit der gewählten Berechnungsmethode kann eine wesentliche Fehleinschätzung der ex-post Emissionsverminderung mit ausreichendem Grad an Sicherheit ausgeschlossen werden.		x	
3.5.3	Die Berechnungsmethode und die verschiedenen gewählten Annahmen führen nicht zu einer Überschätzung der Emissionsverminderungen (vgl. Abschnitt 2.4 VoMi-KOP).		x	
3.5.4	Falls das Projekt/Programm eine wissenschaftliche Begleitung umfasst, wird dies in Abschnitt 5.4 des Projekt-/Programmbeschreibung nachvollziehbar beschrieben.	x		

Die Berechnungsmethode entspricht der Standardmethode gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung.

EX-POST BERECHNUNG DER ANRECHENBAREN EMISSIONSVERMINDERUNGEN

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind vollständig und korrekt.		x	
3.5.7	Die Emissionsverminderungen sind nachweisbar und quantifizierbar. (Art. 5, Abs. 1, Bst. c, Ziff. 1 CO ₂ -Verordnung)		x	
3.5.8	Bei Ersatzanlagen (z.B. Kesseleratz) werden nur die während der verbleibenden Restnutzungsdauer erzielten Emissionsverminderungen voll geltend gemacht werden. (vgl. Beispiel im Anhang A2 VoMi-KOP)		x	
3.5.9	Die Annahmen für die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen berücksichtigen alle relevanten Unsicherheitsfaktoren und vermeiden eine wesentliche Fehleinschätzung der Emissionsverminderungen. (vgl. Kap. 7.2, VoMi-VVS)		x	

3.5.10	Alle in den Formeln verwendeten Parameter sind in Kapitel 5.3 der Projekt-/ Programmbeschreibung aufgeführt.		x	
3.5.11	Die Wirkungsaufteilung aufgrund von nicht rückzahlbaren Geldleistungen ist korrekt berechnet. (vgl. Abschnitt 8.2 VoMi-KOP).	x		
3.5.12	Die Doppelzählthematik ist korrekt umgesetzt.	x		

Die Berechnungsmethode entspricht der Standardmethode gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung. Eine Wirkungsaufteilung ist nicht erforderlich, da keine Finanzhilfen in Anspruch genommen wurden.

DATENERHEBUNG UND PARAMETER

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
Fixe Parameter				
3.5.14	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Bezeichnung, Beschreibung, Einheit, Wert und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	
3.5.15	Für die fixen Parameter werden, soweit vorhanden, die vorgegebenen Annahmen aus der VoMi-KOP (bspw. Heizwert, Emissionsfaktor) verwendet.		x	
Dynamische Parameter				
3.5.16	Alle dynamischen Parameter (künftige Messwerte) sind vollständig dokumentiert (Angaben zur Bezeichnung, Beschreibung, Einheit, Datenquelle und Erhebungsinstrument sind ausgefüllt)		x	
3.5.17	Das Erhebungsinstrument und die Auswertungsart der Messwerte sind für alle dynamischen Parameter geeignet für die Bestimmung der Emissionen.		x	
3.5.18	Der Messablauf, die vorgesehene Kalibrierung oder Eichung, das Messintervall, die Genauigkeit der Messmethode und die für die Messungen und Messgeräte verantwortliche Person sind für alle dynamischen Parameter aufgeführt		x	
3.5.19	Die Messgenauigkeit ist angemessen.		x	
Plausibilisierung der Daten und Berechnungen				
3.5.20	Für als grundlegend identifizierte Parameter ist eine Plausibilisierung («Cross-Check») der Monitoringdaten mit Daten aus anderen Quellen vorgesehen (vgl. Abschnitt 7.2 VoMi-KOP).		x	
3.5.21	Die Art der Plausibilisierung der Monitoringdaten ist angemessen.		x	
3.5.22	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig		x	

	dokumentiert (Angaben zur Bezeichnung, Beschreibung, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).			
Einflussfaktoren				
3.5.23	Die in Abschnitt 3.2 der Projekt-/Programmbeschreibung aufgeführten und für das Validierungsergebnis kritischen Einflussfaktoren sind vollständig beschrieben (Wirkungsweise auf Projektemissionen resp. Emissionen der Projekte des Programms oder die Referenzentwicklung).		x	
3.5.24	Die vorgesehene Anpassung der Referenzentwicklung ist beschrieben (wann und in welchen Fällen wird diese angepasst und wie).		x	
3.5.25	Die Datenquelle für jeden Einflussfaktor ist angegeben.		x	

Die Beschreibung der fixen und dynamischen Parameter ist vollständig und korrekt. Die kritischen Einflussfaktoren sind identifiziert und dokumentiert.

PROZESS- UND MANAGEMENTSTRUKTUR

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.26	Die Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Datenerhebung und Datenarchivierung sind klar definiert und zweckmässig.		x	
3.5.27	Die Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle sind definiert und zweckmässig.		x	
3.5.28	Die Prozesse zur Informationsbeschaffung sind definiert und zweckmässig.		x	
3.5.30	Der Prozess zur Erfassung und Speicherung der Monitoringdaten der verschiedenen Projekte ist definiert.		x	

Sämtliche Verantwortlichkeiten sind definiert und zweckmässig.

ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG VON ABSCHNITT 3.5 DES VALIDIERUNGSBERICHTS

Die Messmethode zur Bestimmung der Emissionsminderungen stellt sicher, dass alle notwendigen Daten und Informationen für die erfolgreiche Verifizierung des Projektes regelmässig und zuverlässig erfasst und dokumentiert werden. Die Methode zur Bestimmung der Emissionsverminderungen entspricht Anhang 3a der CO₂-Verordnung. Die Anforderungen an die Nachweismethode betreffend Vollständigkeit, Konsistenz und Zweckmässigkeit sind erfüllt.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» der Projekt-/Programmbeschreibung sind verständlich. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich Monitoringkonzept oder Auflagen an die Erstverifizierung.		x	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		x	
3.6.3	Die Projekt-/Programmbeschreibung und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent. Datum und Versionen der Dokumente ist am Schluss der Validierung nochmals überprüft worden.		x	
3.6.4	Die Angaben im Abschnitt 7.1 der Projekt-/Programmbeschreibung (Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Unterlagen) sind vollständig ausgefüllt.		x	
3.6.5	Die Angaben zum Projekt/Programm entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung. Falls es Abweichungen zu den Empfehlungen der GS KOP (insb. VoMi-KOP, VoMi-VVS) gibt, sind diese im Validierungsbericht im Kapitel «Zusammenfassung/Gesamtbeurteilung» hervorgehoben. Die VVS hat zudem dazu Stellung bezogen und bestätigt die Gleichwertigkeit der Abweichungen zu den Empfehlungen.		x	

Es mussten keine FARs erhoben werden.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

Referenz-Nummer	Name (Version, Datei, Dokument, Information)
1	Projektbeschreibung (Version 1.0 vom 03.03.2023)
1.1	Angepasste Projektbeschreibung (Version 1.1 vom 03.04.2023)
1.2	Angepasste Projektbeschreibung (Version 1.2 vom 17.04.2023)
2	Anhang A3.1, Monitoringexcel (V1)
3	BAFU, Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen (31.10.2022)
4	BAFU, Verfügung über die Eignung eines Projekts (07.07.2021)
5	Econcept AG, Bericht Revalidierung Verlängerung Kreditierungsperiode (Version V2 vom 23.10.2020)
6	Antragsformular Kompensationsprojekte «Fernwärme Oberkirch» (Version 3 vom 17.06.2014)
ND 1	██████████, Messbericht Emissionsmessungen (19.01.2023)
ND 2	Energie Oberkirch AG, Projektbeschreibung für Gesuch um Bewilligung (Version 3 vom 17.06.2014)
ND 3	Energie Oberkirch AG, Projektbeschreibung Verlängerung Kreditierungsperiode (Version 1.2 vom 23.11.2020)
VD 1	Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (CO ₂ -Verordnung), SR 641.711, Stand am: 15.02.2023
VD 2	Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2022: Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO ₂ -Verordnung. 8. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2013. Umwelt-Vollzug Nr. 1315.
VD 3	Anhang F: Informationen zu Kompensationsprojekten des Typs «Wärmeverbünde». Juli 2022 (Version 5.0).
VD 4	Bundesamt für Umwelt (Hrsg.) 2022: Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO ₂ -Verordnung. 3. aktualisierte Auflage Januar 2022. Erstausgabe 2020. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 2001.
D 1	Liste Anlagen mit CO ₂ -Abgabebefreiung – Gebäudeprogramm, Stand am 31.01.2023
D2	EnergieSchweiz /Bundesamt für Energie BFE (2021): Liste «Thermische Netze» - Auswertungsbericht 2020. URL: https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10390

A2 Frageliste zur Validierung

CLARIFICATION REQUESTS (CR)

CR 1		Erledigt	x
Ref. 3.1.5	Nr.	Die angewandte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	
Frage (03.04.2023)			
Gibt es für die Realisierung der Anlage gemäss [REDACTED] eine Bestätigung? Falls ja, stellen Sie uns diese bitte zur Verfügung.			
Antwort Gesuchsteller (17.04.2023)			
Eine separate Bestätigung für die Realisierung der Anlage in 2013 gem. [REDACTED] ist nicht in den archivierten Unterlagen aus der ersten Validierung auffindbar. Es findet sich lediglich ein Hinweis im Projektantrag vom 17.6.2014 Kapitel 2. Ein separater Beleg daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Hinweis wurde aus der Projektbeschreibung Abschnitt 1.3.4 entfernt.			
Fazit Validierer			
Eine Bestätigung der [REDACTED] konnte nicht mehr aufgefunden werden. Der Verweis darauf in der Projektbeschreibung wurde gelöscht. Da es sich um eine Revalidierung handelt und der Beleg für den ersten Projektantrag vorlag, ist dies für den Validierer akzeptabel. CR erledigt.			

CR 2		Erledigt	x
Ref. 3.2.4	Nr.	Im Monitoringkonzept sind Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts vorgesehen.	
Frage (03.04.2023)			
Welche Massnahmen sind im Monitoringkonzept vorgesehen, um die Doppelzählung aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts zu vermeiden?			
Antwort Gesuchsteller (17.04.2023)			
Im Monitoring wird vom Gesuchsteller und final von der VVS/ dem BAFU überprüft, ob CO ₂ -abgabebefreite bzw. EHS-pflichtige Unternehmen angeschlossen sind. Da das Projekt keine zusätzliche kantonale Förderung (M18) erhält sowie evtl. kantonale Förderung von Neuanschlüssen (M7) über Anhang 3a einbezogen sind, sind keine weiteren Massnahmen vorgesehen.			
Fazit Validierer			
Die vorgesehenen Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählung werden als genügend beurteilt, um solche während des Monitorings und der begleitenden Verifizierung zu verhindern. CR erledigt.			

CR 3		Erledigt	x
Ref. 3.4.13	Nr.	Falls 3.4.12 nicht zutrifft resp. nicht anwendbar ist: Die Begründung, warum die finanzielle Zusätzlichkeit dennoch erfüllt ist, ist plausibel und nachvollziehbar.	
Frage (03.04.2023)			
Gemäss Aussage der Geschäftsstelle Kompensation [ND 2] muss bei einer Revalidierung nur überprüft werden, ob gegebenenfalls durch neuere Erkenntnisse die Unwirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt des Finanzierungsentscheidendes aufgrund falscher Grundlagen dargestellt wurde.			
Gibt es solche neuen Erkenntnisse?			

Antwort Gesuchsteller (17.04.2023)

Nein, es gibt keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf die Unwirtschaftlichkeit des Projektes zum Umsetzungsbeginn. Dadurch, dass das [REDACTED] mit Nachbargebäuden nicht angeschlossen wurde wie geplant, sowie durch das langsamere Wachstum wie geplant, hat sich die Wirtschaftlichkeit sogar verschlechtert.

Fazit Validierer

Gemäss dem Gesuchsteller liegen keine neuen Erkenntnisse über die Unwirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt des Finanzierungsentscheides vor. Der Validierer hat keinen Grund, diese Aussage anzuzweifeln. Die finanzielle Zusätzlichkeit ist nach wie vor erfüllt. CR erledigt.

CORRECTIVE ACTION REQUESTS (CAR)

CAR 1		Erledigt	x
<i>Ref.</i> 2.3.3	<i>Nr.</i>	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.	
Frage (03.04.2023)			
Bitte auf dem Deckblatt die Referenz für «erneute Validierung zur Verlängerung der Kreditierungsperiode) auf die CO ₂ -Verordnung korrigieren auf Art. 8b der CO ₂ -Verordnung.			
Antwort Gesuchsteller (17.04.2023)			
Korrigiert.			
Fazit Validierer			
Das Deckblatt der Projektbeschreibung ist korrekt ausgefüllt und der Verweis auf die CO ₂ -Verordnung stimmt. CAR erledigt.			

CAR 2		Erledigt	x
<i>Ref.</i> 3.1.18	<i>Nr.</i>	Sind verschiedene plausible Alternativen zum Projekt/Programm-Szenario dargestellt?	
Frage (03.04.2023)			
Im Kapitel 1.5 wird für Szenario 1 bei Wärmepumpen darauf hingewiesen, dass diese «in der Höhe von Appenzell» mit geringerer Effizienz eingesetzt werden. Das Projekt befindet sich aber in Oberkirch (Kanton Luzern). Bitte entsprechend das Referenzszenario korrigieren.			
Antwort Gesuchsteller (17.04.2023)			
Fehler im Referenzszenario ist entsprechend korrigiert. Wir bitten um Entschuldigung.			
Fazit Validierer			
Die Beschreibung der alternativen Szenarien zum Projekt sind korrekt und stimmen mit dem Standort des Projekts überein. CAR erledigt.			